



Änderungen gegenüber der Vorversion vom 24.10.2022 sind gelb unterlegt.

Informationen und FAQs zum Masernschutzgesetz

Informationen zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention

Am 01. März 2020 trat das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (sog. Masernschutzgesetz) in Kraft. Bei Neueinstellungen bzw. Neuaufnahmen in den in §20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Einrichtungen kommt es seither zur Anwendung. Bei Personen, die vor dem 1.3.2020 bereits in der Einrichtung waren, musste ein Nachweis bis zum 31.07.2022 vorgelegt werden.

Das Gesetz sieht deshalb vor, dass bestimmte Personengruppen, die in relevanten Einrichtungen tätig sind oder dort betreut oder untergebracht werden, über einen ausreichenden Masernschutz durch Impfungen oder natürliche Infektion verfügen müssen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen (Kontraindikation) nicht geimpft werden können.

Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind und Kinder unter 1 Jahr sind nicht vom Masernschutzgesetz erfasst und können ohne Nachweis tätig werden bzw. betreut / untergebracht werden.

Wer muss einen Masernschutz gemäß §20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachweisen?

Altersbezogene Zielgruppen:

- Alle Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind
- Alle Personen ab Vollendung des 1. Lebensjahres

Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1-3 IfSG <small>(Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Kindertagespflege und Schulen)</small>	Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG <small>(für Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige, Flüchtlinge und Spätaussiedler)</small> und Heime gemäß § 33 Nr. 4 IfSG	Medizinische Einrichtungen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG
Tätige	Tätige	Tätige
Betreute	Untergebrachte*	Patienten

Formen des Nachweises

Impfausweis <ul style="list-style-type: none"> • ab Vollendung 1. Lebensjahr: • ab Vollendung 2. Lebensjahr: 	Ärztliches Zeugnis über <ul style="list-style-type: none"> • Impfschutz • Immunität • medizinische Kontraindikation 	Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in §20 Abs. 8 genannten Einrichtung (s.o.) darüber, dass ein ausreichender Nachweis bereits vorgelegen hat.
--	--	---

* Vier- Wochen Regel gemäß §20 Abs. 11

Nachfolgend finden Sie allgemeine Hinweise zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes (§20 Abs.8 ff IfSG) und den gesetzlichen Meldeverpflichtungen. **Die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte legen in eigener Zuständigkeit fest, welche Meldewege verbindlich sind.** Darüber hinaus werden Links zu anderen Institutionen zur Verfügung gestellt, die detaillierte Antworten auf oft gestellte Fragen beinhalten. Zusätzlich sind Mustervorlagen (Bitte unbedingt die Hinweise in Anhang 5 beachten!) und Grafiken verfügbar.

Allgemeine Hinweise zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

1.	Was regelt das Masernschutzgesetz?	3
2.	Welche Einrichtungen und Personengruppen sind betroffen?	3
3.	Wie sind die gesetzlichen Meldeverpflichtungen geregelt?	3
4.	Welche Nachweise sind möglich, um die Vorgaben des Masernschutzgesetzes zu erfüllen?	4
5.	Wann muss der Nachweis erbracht werden?	5
6.	Wie ist ein vollständiger Masern-Impfschutz definiert?	5
7.	Wie erkenne ich im Impfausweis, ob der Impfstatus bei Masern vollständig ist?	5
8.	Ab welchem Zeitabstand nach der Impfung kann von einem Impfschutz ausgegangen werden?	6
9.	Welche Nachweispflicht haben bereits tätige/betreute/untergebrachte Personen, deren Nachweis die Gültigkeit verliert?	6
10.	Welche Dokumentationspflichten haben die im Masernschutzgesetz genannten Einrichtungen?	6
11.	Wie ist „Tätigkeit“ definiert?	7
12.	Welches ist das „zuständige“ Gesundheitsamt?	7
13.	Welche Maßnahmen leitet das Gesundheitsamt ein, wenn kein Nachweis erbracht wird?	7
14.	Welche Rechtsnatur haben die Anordnungen des Gesundheitsamtes?	8
15.	Was ist bei ärztlichen Attesten über medizinische Kontraindikationen zu beachten?	8
16.	Sind ärztliche Atteste gebührenpflichtig?	8
17.	Was sind Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe?	8
18.	Welche Art der Kindertagespflege fällt unter das Masernschutzgesetz?	9
19.	Fallen stationäre Pflegeeinrichtungen unter das Masernschutzgesetz?	9
20.	Welche Impfstoffe stehen gegen Masern zur Verfügung?	9
21.	Welche unerwünschte Impfreaktionen können auftreten?	9
22.	Wer haftet bei Impfschäden?	9
23.	Wann ist eine Schule bzw. „sonstige Ausbildungseinrichtung“ von der Masern-Impfpflicht betroffen?	10
24.	Sind Musikschulen von der Masern-Impfpflicht betroffen?	10
25.	Wie ist eine ärztliche Bescheinigung gem. § 20 Abs. 9 IfSG zu werten, in der eine Immunität nach nur einer MMR-Impfung in Verbindung mit einem serologischen Labornachweis (IgG) vermerkt ist?	10
26.	Auf welcher rechtlichen Grundlage kann ein qualifiziertes Attest angefordert werden?	10
27.	Welche Kontraindikationen gegen eine MMR-Impfung kann es geben?	11
Anhang 1: Links zu weiteren Informationen zum Masernschutzgesetz		12
Anhang 2: Einrichtungen und Unternehmen, die dem Masernschutzgesetz unterliegen		13
Anhang 3: Konkrete inhaltliche Anforderungen des Impf- und Immunitätsnachweises		14
Anhang 4: Konkrete formale Anforderungen eines ärztlichen Zeugnisses		15
Anhang 5: Mustervorlagen		16
Anhang 6: Grafiken zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes		16

1. Was regelt das Masernschutzgesetz?

Personen, die am 1. März 2020 in den in § 20 Abs. 8 IfSG (Masernschutzgesetz) aufgezählten Einrichtungen oder Unternehmen tätig waren und noch tätig sind bzw. betreut wurden und noch werden oder untergebracht waren und noch sind, mussten bis zum 31. Juli 2022 entweder einen Impfnachweis oder einen Immunitätsnachweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden können.

Ohne Vorlage der in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG genannten Nachweise muss durch die Leitung der Einrichtung eine namentliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Solange die Meldung durch das Gesundheitsamt noch nicht abgeschlossen und beschieden ist, können die Gemeldeten weiter in der jeweiligen Einrichtung tätig bleiben bzw. betreut oder untergebracht werden. Die Leitungen von Einrichtungen sind auch für die Nachweiskontrolle von Beschäftigten von Fremdfirmen zuständig, die in der betroffenen Einrichtung tätig sind. Können diese keinen Nachweis vorlegen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(Stand: 30.01.2024)

2. Welche Einrichtungen und Personengruppen sind betroffen?

Die Regelungen zur **Nachweispflicht** werden in erster Linie in § 20 Abs. 8 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dargelegt und betreffen folgende Einrichtungen / Unternehmen und Personengruppen (s. auch Anhang 2):

Einrichtung	Adressierte Personengruppe
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1-3 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Kindertagespflege und Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen)	- Kinder, die in einer Gemeinschaftseinrichtung oder in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege betreut werden - Personen, die nach (31.12.) 1970 geboren sind und in den genannten Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind
Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG und Heime gemäß § 33 Nr. 4 IfSG	- Personen, die nach (31.12.) 1970 geboren sind und in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Geflüchtete bereits 4 Wochen untergebracht sind oder dort tätig sind - Kinder, die in Heimen bereits 4 Wochen betreut werden sowie Personen, die nach (31.12.) 1970 geboren sind und in Heimen tätig sind
Medizinische Einrichtungen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG	Personen, die nach (31.12.) 1970 geboren sind und in den genannten medizinischen Einrichtungen tätig sind

Ausgenommen von der Verpflichtung einen Impfnachweis vorzulegen, sind Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden können. Diese Personen müssen aber ein ärztliches Zeugnis über solch eine Kontraindikation vorlegen.

Sind in einer Einrichtung oder Unternehmen externe nachweispflichtige Dienstleistende eines Drittunternehmens tätig, so sind deren Daten von der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung ebenfalls zu übermitteln.

Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind und Kinder unter 1 Jahr sind nicht vom Masernschutzgesetz erfasst und können ohne Nachweis tätig werden bzw. betreut / untergebracht werden.

Das Masernschutzgesetz betrifft also nicht die Allgemeinbevölkerung an sich und auch nicht Patient*innen in den medizinischen Einrichtungen.

(Stand: 27.07.2022)

3. Wie sind die gesetzlichen Meldeverpflichtungen geregelt?

Um die Meldung von Personen, die die Auflagen des Masernschutzgesetzes nicht erfüllen, datenschutzkonform und elektronisch an das zuständige Gesundheitsamt absetzen zu können und um eine einrichtungsinterne Dokumentation über die erfolgten Meldungen anbieten zu können, hatte das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) in Analogie zum Meldeportal zur einrichtungsbezogenen Corona-Impfpflicht gemäß §20a IfSG (MEBI) die Entwicklung eines Meldeportals für die Masern-Impfpflicht (MEBI-MA) in Auftrag gegeben.

Zum 31.12.2023 musste die Landesfinanzierung des MEBI-MA Portals eingestellt werden. Für die Landkreise und kreisfreien Städte bestand aber die Möglichkeit durch den Abschluss von Einzelverträgen das Portal auf eigene Kosten weiter zu betreiben. Die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte legen deshalb seit Ende

2023 in eigener Zuständigkeit fest, welche Meldewege jeweils zu nutzen sind. Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen sind aufgerufen, sich bei den für sie zuständigen Gesundheitsämtern bzw. auf deren jeweiligen Homepages über diese Vorgaben zu den Meldewegen zu informieren.

Die Meldung an die örtlich zuständige Behörde muss **unverzüglich** erfolgen.

Mit der Meldung der betroffenen Person an die örtlich zuständige Behörde sind auch die personenbezogenen Daten zu übermitteln. Der Umfang der personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 2 Nr. 16 IfSG und umfasst: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Hinweise zum Meldeverfahren:

- „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Einrichtung. Wenn an Schulen und Kindertageseinrichtungen die Nachweise nicht vor Beginn der Sommerferien/Schließzeiten angefordert wurden, müssen die Vorlage und Kontrolle der Nachweise und die Meldung ans Gesundheitsamt so bald wie möglich nach Ferien-/Schließzeitende nachgeholt werden.
- Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte(n) der jeweiligen Einrichtung/des jeweiligen Unternehmens befindet.
- **Bitte beachten Sie die örtlich geltenden Regelungen zum Meldeverfahren!**
- Anderweitige Erledigung des Verfahrens: Diejenigen Personen, die beispielsweise aufgrund des fehlenden Nachweises oder durch Kündigung nicht in einer betroffenen Einrichtung oder einem betroffenen Unternehmen beschäftigt worden bzw. tätig geworden sind bzw. nicht mehr tätig sind / nicht mehr betreut oder untergebracht werden, sind nicht mehr nachweisverpflichtet. Die Einrichtungen bzw. Unternehmen haben über das vorgegebene Meldeverfahren solche Änderungen mitzuteilen bzw. erfolgte Meldungen zurückzuziehen. Etwaige Bußgeldverfahren können fortgesetzt werden.
- Wechsel der Einrichtung: Wenn eine bereits dem Gesundheitsamt gemeldete beschäftigte oder betreute Person die Einrichtung verlässt, muss dies dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden. Sofern bekannt ist, an welche Einrichtung die Person wechselt (z.B. bei Schulwechsel) müssen Name und Adresse der neuen Einrichtung genannt werden. Die neu aufnehmende Einrichtung darf nur dann auf eine neue Vorlage eines Nachweises bzw. Meldung der Person verzichten, wenn nach Prüfung der schriftlichen Unterlagen der abgebenden Einrichtung eindeutig hervorgeht, dass ein gültiger Nachweis bereits vorgelegt wurde bzw. eine Meldung durch die vorhergehenden Einrichtungen bereits erfolgte.
- **Wenden Sie sich bitte bei technischen Problemen oder Fragestellungen zum Meldeverfahren direkt an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.**

(Stand: 30.01.2024)

4. Welche Nachweise sind möglich, um die Vorgaben des Masernschutzgesetzes zu erfüllen?

Personen, die in den in § 20 Absatz 8 IfSG genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind bzw. betreut werden oder untergebracht sind, hatten der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens bis zum 31. Juli 2022 folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen **Impfnachweis** im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 IfSG, oder
2. ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Abs- 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine **Immunität gegenüber Masern vorliegt** (i. S. e. Masern IgG Antikörpernachweises), oder
4. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass sie auf Grund einer **medizinischen Kontraindikation** nicht gegen Masern geimpft werden können.
5. eine **Bestätigung** einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Konkrete inhaltliche Anforderungen des Impf- und Immunitätsnachweises entnehmen Sie bitte der **Anlage 3**.
Konkrete inhaltliche Anforderungen eines ärztlichen Zeugnisses entnehmen Sie bitte der **Anlage 4**.

Die Nachweispflicht trifft ebenso die Einrichtungs-, Unternehmensleitungen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie selbstständig Tätige.

Die **durchgemachte Masernerkrankung** wird im Gesetz somit nicht direkt thematisiert. Anamnestische Angaben einer im Masernschutzgesetz genannten nachweispflichtigen Person über eine durchgemachte Erkrankung in der Kindheit qualifizieren nicht als Nachweis. Hier muss die Masernerkrankung unbedingt ärztlich bescheinigt werden. Je weiter die vermeintliche Masern-Erkrankung zurückliegt, desto schwieriger kann es für die attestierende Ärztin/ den attestierenden Arzt werden, diese zweifelsfrei und belegbar zu bescheinigen. In der Regel wird sich deshalb eine durchgemachte Masernerkrankung am verlässlichsten anhand eines Labornachweises, der zum Zeitpunkt der Erkrankung geführt wurde oder durch eine Blutuntersuchung, bei der entsprechende Masern IgG-Antikörper (= Immunität) nachgewiesen wurden, belegen.

Die Kosten für solch eine Blutuntersuchung (Serologie) muss die Person aber i.d.R. selber tragen.

(Stand: 27.07.2022)

5. Wann muss der Nachweis erbracht werden?

Seitdem 1. März 2020 müssen neu aufzunehmende bzw. neu einzustellende Personen den Nachweis vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit der Einrichtungsleitung vorlegen, sonst dürfen sie weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Personen, die am 1. März 2020 bereits in Einrichtungen betreut wurden oder dort tätig waren, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis bis zum Ablauf des **31. Juli 2022** vorzulegen.

Eine nach dem 31. Juli 2022 erfolgte kurzfristige/ vorübergehende Arbeitsunfähigkeit/ Abwesenheit kann nicht dazu führen, dass das Verfahren beendet wird und die Maßnahmen nach § 20 Abs. 8 ff IfSG nicht zur Anwendung kommen können.

(Stand: 27.07.2022)

6. Wie ist ein vollständiger Masern-Impfschutz definiert?

Im Masernschutzgesetz ist in §20 Abs. 8 IfSG festgelegt: "Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn **ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung** und **ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen** gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden."

Kinder im Alter von 0 bis 12 Monaten müssen keinen Nachweis vorlegen und können in der Einrichtung betreut werden.

Personen, die am oder vor dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen lt. IfSG keinen Nachweis vorlegen und können unabhängig von einem Masernschutz arbeiten! Es wird für Deutschland davon ausgegangen, dass bei Personen, die vor 1970 geboren wurden, eine natürlich erworbene Immunität gegen Masern von 95,5 % – 99,3 %“ besteht.

Unabhängig von der gesetzlichen Lage ist es natürlich wünschenswert, dass alle Mitarbeiter*innen, die in Einrichtungen tätig sind, die dem Masernschutzgesetz unterliegen, aber auch die gesamte Bevölkerung einen der STIKO-Empfehlungen entsprechenden, vollständigen Impfschutz haben.

(Stand: 27.07.2022)

7. Wie erkenne ich im Impfausweis, ob der Impfstatus bei Masern vollständig ist?

Bei Vorlage eines Impfausweises ist zu prüfen, wie viele Kreuze in der Spalte "Masern, Mumps, Röteln (MMR)" (engl: measles, mumps, rubella) im Impfausweis vermerkt sind. Das ist in der Regel bei den heute bei uns üblicherweise verwendeten Impfausweisen (gelbe Hefte) recht gut zu erkennen. Schwieriger könnte es z.B. bei ausländischen Impfausweisen sein. Im Zweifelsfall können Sie sich dann auch mit Ihrem örtlichen Gesundheitsamt beraten.

Datum	Handelsname/ Chargennummer	Tetanus	Diphtherie	Pertussis	Haemophilus influenzae b (Hib)	Kinderlähmung (Polioomyelitis)	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Varizellen	Pneumokokken	Unterschrift/ Stempel des Arztes
01.10.2003	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Musterstr. 7 4321 Musterhofen <i>C. Muster</i>
14.11.2003	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Musterstr. 7 4321 Musterhofen <i>C. Muster</i>
08.01.2004	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Musterstr. 7 4321 Musterhofen <i>C. Muster</i>
29.07.2004	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. C. Muster Musterstr. 7 4321 Musterhofen <i>C. Muster</i>
31.08.2004	Handelsname Ch.-B. A77B88C99							X			Dr. med. C. Muster Musterstr. 7 4321 Musterhofen <i>C. Muster</i>
28.10.2004	Handelsname Ch.-B. A77B88C99							X			Dr. med. C. Muster Musterstr. 7 4321 Musterhofen <i>C. Muster</i>

Musterausschnitt eines Impfausweises mit zwei dokumentierten Masern-Impfungen

Hinweis: Die Impfungen gegen Masern können auf unterschiedlichen Seiten im Impfausweis eingetragen sein. Bitte den ganzen Impfausweis durchsehen!

(Stand: 27.07.2022)

8. Ab welchem Zeitabstand nach der Impfung kann von einem Impfschutz ausgegangen werden?

Der Impfschutz greift in der Regel ca. 14 Tage nach der Impfung. Die 2. Masern-Impfung kann bereits 4-6 Wochen nach der 1. Impfung gegeben werden. Nach der ersten Impfung wird in der Regel schon ein gewisser Schutz aufgebaut. In der aktuellen epidemiologischen Lage sind keine Wartezeiten einzuhalten. Geimpfte Personen können direkt nach der Erstimpfung und auch in der Vervollständigungsphase in den Einrichtungen tätig, bzw. betreut / untergebracht werden.

(Stand: 27.07.2022)

9. Welche Nachweispflicht haben bereits tätige/betretete/untergebrachte Personen, deren Nachweis die Gültigkeit verliert?

Soweit ein vorgelegter Nachweis nach dem 1. August 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert (z.B. bei einem ärztlichen Attest, das explizit auf ein vorübergehendes Impfhindernis hinweist), hat die Person der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung einen neuen Nachweis nach § 20 Abs. 8 IfSG vorzulegen. Dieser muss spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorliegen. Die betroffenen Personen dürfen kraft Gesetzes in der Einrichtung weiterhin tätig sein bzw. betreut oder untergebracht werden. Erst nach Ablauf dieser Frist tritt die Meldepflicht der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung ein.

(Stand: 27.07.2022)

10. Welche Dokumentationspflichten haben die im Masernschutzgesetz genannten Einrichtungen?

Die im Masernschutzgesetz genannten Einrichtungen haben eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der vorgelegten Nachweise der in der Einrichtung tätigen, betreuten oder untergebrachten Personen. Das Original des Nachweises verbleibt bei der Person. Kopien der vorgelegten Nachweise sind nur in Einverständnis mit der Person möglich.

Es gibt keine Vorgaben für die Dokumentation. Es wird als ausreichend angesehen, wenn die Einrichtungsleitung schriftlich dokumentiert, dass einer der im Masernschutzgesetz genannten Nachweise vorgelegt wurde. Ein

elektronischer Vermerk in der Personalakte oder eine tabellarische Sammelliste sind ausreichend. Die elektronische Dokumentation auch ohne Unterschrift ist ausreichend. Innerhalb der Einrichtung kann die Kontrolle und Dokumentation der Nachweise delegiert werden. Die Verantwortung liegt bzw. bleibt aber bei der Leitung der Einrichtung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Als Dokumentationshilfe wurden auch zwei Musterformulare erstellt (s. Anhang 5).

(Stand: 30.01.2024)

11. Wie ist „Tätigkeit“ definiert?

Bei der Beurteilung, welche Personen und Einrichtungen unter die Masern-Impfpflicht (§ 20 Abs. 8 ff. IfSG) fallen, ist auf die in § 20 Abs. 8 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen abzustellen.

Das Bundesgesundheitsministerium führt auf seiner Internetseite zum Masernschutzgesetz aus: „Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist. Auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind erfasst.“ (www.masernschutz.de)

Es ist daher stets im Einzelfall zu bewerten, ob die Einrichtung oder das Unternehmen sowie die dort tätige Person unter § 20 Abs. 8 IfSG fällt.

Somit sind neben dem einrichtungseigenen Personal auch Personen erfasst, die von sonstigen Dritten eingesetzt werden, also u. a. Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Personal von Kooperationspartnern, Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Hausmeisterinnen und Hausmeister, aber auch Mitarbeitende von Cateringunternehmen oder Reinigungspersonal, etc.

In den Fällen, in denen der für eine Übertragung des Masernvirus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung behandelten, betreuten oder untergebrachten Personen wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann (beispielsweise Tätigkeit in einem abgetrennten Verwaltungsgebäude), kann eine Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen verneint werden.

(Stand: 27.07.2022)

12. Welches ist das „zuständige“ Gesundheitsamt?

Beim Masernschutzgesetz ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet. Es geht also um den Sitz der Einrichtung, unabhängig davon, wo der Wohnsitz der dort Tätigen oder Betreuten/ Untergebrachten ist.

(Stand: 27.07.2022)

13. Welche Maßnahmen leitet das Gesundheitsamt ein, wenn kein Nachweis erbracht wird?

Alle Personen, die ab dem 1.8.2022 in den benannten Einrichtungen tätig sind dort betreut bzw. untergebracht werden, die unter das Masernschutzgesetz fallen, mussten der Leitung der Einrichtung bis zum 31.07.2022 einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz bzw. eine medizinische Kontraindikation vorweisen. Geschieht dies nicht, bzw. bestehen Zweifel an der Echtheit bzw. inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises, muss diese Person von der Einrichtungsleitung an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden. Hierzu sind dem Gesundheitsamt entsprechende personenbezogene Daten zu übermitteln. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.

Das Gesundheitsamt wird die Person unter angemessener Fristsetzung (i. d. R. 14 Tage) zur Vorlage des entsprechenden Nachweises gegenüber dem Gesundheitsamt auffordern. Nach Prüfung des Sachverhalts leitet das Gesundheitsamt weitere Maßnahmen ein. Dabei kann es sich um eine Impfberatung mit Aufforderung zur Vervollständigung des Impfschutzes, eine ärztliche Untersuchung oder das Nachreichen von weiteren Unterlagen handeln. Wenn der erforderliche Nachweis dem Gesundheitsamt nicht fristgerecht vorgelegt wird oder wenn den Anordnungen des Gesundheitsamtes nicht nachgekommen wird, kann das Gesundheitsamt bzw. die entsprechende zuständige Behörde Bußgelder, aber auch Tätigkeits- oder Betretungsverbote verhängen. Besteht eine Schul- oder Unterbringungspflicht können keine Betretungsverbote ausgesprochen werden.

Kinder, die keinen der genannten Nachweise vorlegen können, können von Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen vor der Neuaufnahme abgewiesen werden bzw. können vom Gesundheitsamt mit einem Betretungsverbot belegt werden, da keine Pflicht zum Besuch besteht. Ungeimpfte Schülerinnen und Schüler

müssen aber aufgrund der Schulpflicht weiter unterrichtet werden. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 7d i.V.m. § 20 Abs. 12 S. 1 und Abs. 13 i. V. m. § 20 Abs. 9 und § 33 Nr. 3 IfSG kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn Schülerinnen und Schüler, bzw. ihre Eltern/Erziehungsberechtigten, keinen Nachweis über eine Masernimpfung vorlegen. Das Bußgeldverfahren kann wiederholt angewendet werden. Erreicht werden sollen die Umsetzung der Impfpflicht und die mit ihr verfolgten Ziele.

(Stand: 30.01.2024)

14. Welche Rechtsnatur haben die Anordnungen des Gesundheitsamtes?

Die vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen (§ 20 Abs. 12 S. 4 IfSG) sind sofort vollziehbare Verwaltungsakte. Eine Anfechtungsklage gegen eine vom Gesundheitsamt erlassene Anordnung oder ein von ihm erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung. Die Einrichtungen und Unternehmen werden als notwendige Verfahrensbeteiligte hinzugezogen und über die Verfahrensschritte informiert, soweit deren Interessen berührt werden. Im Rahmen der Anhörung bezüglich einer etwaigen Anordnung eines Tätigkeits- oder Betretungsverbot hat die Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung Gelegenheit, auf alle für die Einrichtung bzw. das Unternehmen maßgeblichen Umstände hinzuweisen, so dass diese in der Prüfung durch das Gesundheitsamt Berücksichtigung finden.

(Stand: 27.07.2022)

15. Was ist bei ärztlichen Attesten über medizinische Kontraindikationen zu beachten?

Die Einrichtungsleitung muss das ärztliche Attest sichten (s. auch Anhang 3 und 4). Zur Vorlage beim Arbeitgeber muss keine Diagnose auf dem Attest vermerkt werden. Auf Anforderung einer Behörde ist dieser gegenüber aber ein qualifiziertes Attest mit Diagnose vorzulegen (s. auch Frage 26).

Bei Unsicherheiten oder Zweifeln an der Echtheit oder an der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises (dies betrifft auch Impfausweise und alle anderen Nachweise), hat durch die Einrichtungsleitung eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen. Das zuständige Gesundheitsamt prüft den Sachverhalt. Das Ausstellen und der Gebrauch unechter und unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist nach §§ 277 bis 279 StGB strafbar. Sollten sich Hinweise für das Ausstellen oder den Gebrauch unechter oder unrichtiger Gesundheitszeugnisse ergeben, sind die zuständigen Ermittlungsorgane (Polizei und Staatsanwaltschaft) bzw. die zuständige Ärztekammer einzuschalten.

Ärzt*innen, die unrichtige Gesundheitszeugnisse ausstellen, drohen strafrechtliche Konsequenzen. Auch Personen, die wissentlich unrichtige Dokumente vorlegen, begehen eine Ordnungswidrigkeit.

(Stand: 24.10.2022)

16. Sind ärztliche Atteste gebührenpflichtig?

Aufgrund der ärztlichen Gebührenordnung sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen zu erheben. Diese Gebühren sind privat zu bezahlen. Eine Erstattung von Gebühren in Zusammenhang mit der Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung über den Masernschutz ist nicht vorgesehen.

Die Vorlage des Impfausweises ist jedoch nicht mit Gebühren verbunden. Der Impfausweis muss zwar im Original bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden, es müssen auch nur die Zeilen zur Masernimpfung und der Name des Inhabers "preisgegeben" werden, die Einrichtung darf auch ungefragt bzw. ohne Einwilligung keine Kopie des Impfausweises machen, sondern muss nur für sich dokumentieren, auf welchem Weg der Masernschutz belegt wurde (Impfausweis, ärztliche Bescheinigung, etc.).

(Stand: 27.07.2022)

17. Was sind Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe?

Mit einer Praxis sind die Räumlichkeiten einer einen Heilberuf ausübenden Person gemeint, in denen sie Patienten empfängt, berät, untersucht und therapiert. Bundesrechtlich geregelte humanmedizinischen Heilberufe sind Diätassistentin und Diätassistent, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Logopädin und Logopäde, Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister, Orthoptistin und Orthoptist, Physiotherapeutin und Physiotherapeut und Podologin und Podologe. Es liegt nahe, alle Praxen sowohl von Angehörigen der genannten Berufe als auch von Angehörigen sonstiger Heilberufen zu erfassen. Dazu gehören zum Beispiel auch Heilpraktiker, Osteopathen und Sprachtherapeuten, die Praxen betreiben.

(Stand: 27.07.2022)

18. Welche Art der Kindertagespflege fällt unter das Masernschutzgesetz?

Betroffen sind erlaubnispflichtige Kindertagespflegeeinrichtungen (nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, SGB VIII). Darunter fallen Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen.

Die dort genannten 15 Stunden dienen zur Charakterisierung der Einrichtung und haben nichts mit dem Infektionsrisiko durch Masern zu tun. Ein Masernschutz ist deshalb auch bei kürzeren individuellen Betreuungszeiten dringend empfohlen.

(Stand: 27.07.2022)

19. Fallen stationäre Pflegeeinrichtungen unter das Masernschutzgesetz?

Im Masernschutzgesetz wird von den Einrichtungen gemäß § 36 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) lediglich Nr. 4 genannt (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern etc.). Die Masernimpfpflicht betrifft die dort betreuten Personen und die dort Tätigen.

Alten- und Pflegeheime, voll- und teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit und ambulante Pflegedienste werden seit 9/2022 in § 35 IfSG behandelt und sind damit nicht vom Masernschutzgesetz betroffen.

Darüber hinaus ist es für alle Personen, die im medizinisch-pflegerischen Bereich tätig sind, unabhängig davon, ob sie im Masernschutzgesetz erfasst sind oder nicht, empfehlenswert, einen ausreichenden Impfschutz gegen impfpräventable Erkrankungen zu haben. Dies sowohl für den Eigenschutz als auch für den Gemeinschaftsschutz.

(Stand: 30.01.2024)

20. Welche Impfstoffe stehen gegen Masern zur Verfügung?

Die Impfung gegen Masern gibt es in Deutschland nur in Kombination mit Mumps und Röteln als sogenannte MMR-Impfung bzw. zusätzlich in Kombination mit der Windpocken-Impfung (MMR-V). Sollte eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht möglich sein, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

(Stand: 27.07.2022)

21. Welche unerwünschte Impfreaktionen können auftreten?

Bei dem Masern-Anteil der Impfstoffe handelt es sich um einen Lebendvirusimpfstoff, hergestellt aus abgeschwächten Masernviren. Bei den Antigenen gegen Mumps, Röteln und Windpocken handelt es sich ebenfalls um abgeschwächte Virusstämme der Erreger. Die Drei- und Vierfachkombinationen enthalten weder Konservierungsstoffe noch wirkverstärkende Agentien.

Milde unerwünschte Wirkungen der Impfung treten etwa 6-12 Tage nach der Impfung auf. Häufig handelt es sich um eine Rötung und Schwellung an der Injektionsstelle und Fieber (5-15%) für ein bis zwei Tage. Außerdem können Kopfschmerzen oder Mattigkeit auftreten. Etwa 5-15% der Geimpften bekommen zwischen dem 7. und 12. Tag nach der Impfung mäßiges bis hohes Fieber, das 1-2 Tage anhält. Ein Hautausschlag (sogenannte Impfmasern) kann bei etwa 5% der Geimpften in der zweiten Woche nach der Impfung auftreten. Dieser kann 1 bis 3 Tage andauern und ist nicht ansteckend. Etwa 1% der Geimpften berichten nach der Impfung über Gelenkschmerzen. Die beschriebenen Symptome treten nach der zweiten Impfung nur noch selten auf. Schwere unerwünschte Wirkungen der Impfung sind selten.

(Stand: 27.07.2022)

22. Wer haftet bei Impfschäden?

Ein Impfschaden wird nach dem Infektionsschutzgesetz definiert als die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung. Der Anspruch auf eine Entschädigung wegen eines solchen Impfschadens ist in §§ 60 ff. IfSG geregelt. Die Vorschriften sehen eine umfassende Versorgung analog der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vor. Der Anspruch auf Versorgung setzt weder eine Rechtswidrigkeit noch ein Verschulden voraus, sondern beruht maßgeblich auf der Kausalität zwischen der empfohlenen Impfung und deren Folgen. Dabei gelten Beweiserleichterungen für den Nachweis der Kausalität zur Anerkennung eines Gesundheitsschadens als Folge der über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung (§ 61 IfSG).

Für Versorgungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist die Außenstelle Oldenburg des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie für ganz Niedersachsen zuständig: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/soziales_entschadigungsrecht/infektionsschutzgesetz/hilfe-fur-impfgeschadigte-nach-dem-infektionsschutzgesetz-ifsg-251.html

(Stand: 27.07.2022)

23. Wann ist eine Schule bzw. „sonstige Ausbildungseinrichtung“ von der Masern-Impfpflicht betroffen?

Ausbildungseinrichtungen sind nur betroffen, wenn dort überwiegend (also mehr als 50 %) minderjährige Personen betreut werden. Dabei kommt es nicht tagesgenau auf die exakte Mehrheit an, sondern darauf, ob regelmäßig überwiegend minderjährige Personen betreut werden.

Sind an der Schule überwiegend minderjährige Schüler in der Betreuung, wird die Schule zu §33 Nr. 3 IfSG gezählt und unterliegt somit der Nachweispflicht für alle betreuten und beschäftigten Personen gemäß §20 Abs.8 IfSG.

Auch „sonstige Ausbildungseinrichtungen“ zählen zu den Einrichtungen, in denen ein entsprechender Nachweis in Bezug auf die Masernimmunität beigebracht werden muss. Erfasst sind alle Formen der Schulausbildung oder der sonstigen Ausbildungseinrichtungen und somit der allgemeinbildende und berufsbildende Unterricht. Allerdings ist auch hier Voraussetzung, dass dort überwiegend Minderjährige betreut werden, so dass öffentliche berufsbildende Schulen (BBS), Abendschulen, Volkshochschulen oder Universitäten etc. regelmäßig nicht unter den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 8 IfSG fallen.

(Stand: 08.08.2022)

24. Sind Musikschulen von der Masern-Impfpflicht betroffen?

Die derzeitige Rechtsauslegung geht dahin, dass eine Musikschule keine Ausbildungseinrichtung gemäß §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist, sondern "lediglich" eine "Bildungseinrichtung" bzw. eher mit einem Verein vergleichbar ist, in dem Kinder sich in ihrer Freizeit betätigen. Somit fällt die Musikschule nicht unter das Masernschutzgesetz.

Lehrkräfte, die an einer Musikschule arbeiten und die im Rahmen von Kooperationen in Schulen und Kitas eingesetzt werden und dies regelmäßig und nicht nur für wenige Minuten tun, unterliegen hingegen dem Masernschutzgesetz. Der Leitung der Schule ist also ein entsprechender Nachweis vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

(Stand: 24.10.2022)

25. Wie ist eine ärztliche Bescheinigung gem. § 20 Abs. 9 IfSG zu werten, in der eine Immunität nach nur einer MMR-Impfung in Verbindung mit einem serologischen Labornachweis (IgG) vermerkt ist?

Nach § 20 Abs. 9 Nr. 2 IfSG ist ein Immunitätsnachweis gegen Masern ausreichend. Dieser Nachweis kann nur durch einen Arzt /eine Ärztin ausgestellt werden und ist durch entsprechende Befunde zu belegen. Der serologische Nachweis von IgG-Antikörpern gegen das Masernvirus ist auch nach nur einer durchgeführten MMR-Impfung als Immunitätsnachweis nach § 20 Abs. 9 Nr. 2 IfSG zulässig. Siehe auch Frage Nr. 4.

(Stand: 24.10.2022)

26. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann ein qualifiziertes Attest angefordert werden?

Die Einrichtungsleitung muss das ärztliche Attest sichten. Zur Vorlage beim Arbeitgeber muss keine Diagnose auf dem Attest vermerkt werden. Auf Anforderung einer Behörde ist dieser gegenüber aber ein qualifiziertes Attest mit Diagnose vorzulegen.

Verdeutlicht wird dieser Aspekt auch durch die mit Wirkung zum 12.12.2021 in Kraft getretenen Änderungen in § 20 Abs. 9 S. 2 IfSG, dass die Einrichtungsleitung bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Nachweise unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen muss. Vor diesem Hintergrund darf sich das qualifizierte Attest, welches auf Anforderung der Gesundheitsbehörde an die Gesundheitsbehörde gesandt wird, nicht damit

begnügen, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen. Vielmehr muss das ärztliche Zeugnis wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen.

In §20 Abs. 12 Satz 2 IfSG wurde in der letzten Aktualisierung (16.09.2022) folgender Passus ergänzt:

„Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, so kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann; Personen, die über die Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit des vorgelegten Nachweises Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen des Gesundheitsamtes die erforderlichen Auskünfte insbesondere über die dem Nachweis zugrundeliegenden Tatsachen zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und Einsicht zu gewähren; § 15a Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

(Stand: 24.10.2022)

27. Welche Kontraindikationen gegen eine MMR-Impfung kann es geben?

Die allergischen Kontraindikationen ergeben sich aus der Fachinformation des Impfstoffs (Kapitel Gegenanzeigen und Bestandteile) in Verbindung mit den Informationen aus dem ärztlichen Attest.

MMR-Impfstoffe aus Deutschland werden nicht in Hühnerembryonen produziert. Grundsätzlich enthalten MMR-Impfstoffe, die auf Hühnerfibroblasten gezüchtet werden, allenfalls kaum nachweisbare Spuren von Hühnereiweiß ohne allergisierende Potenz und Hühnereiweiß ist daher auch nicht in den Fachinformationen als Bestandteil angegeben. Eine Hühnereiweißallergie ist damit bei den in Deutschland gängigen MMR-Impfstoffen i.d.R. keine Kontraindikation.

Des Weiteren wird auf die FAQ Seite des RKI zur Masernimpfung verwiesen, auf der u.a. auch explizit auf die Fragen zu Hühnereiweißallergie bzw. zu den medizinischen Kontraindikationen eingegangen wird:

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html?nn=2375548

Es lässt sich aber keine abschließende, pauschale Liste von Kontraindikationen angeben, da letztlich die Frage nach dem Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation wie jede ärztliche Maßnahme im Einzelfall nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und dem individuellen Gesundheitszustand der zu impfenden Person zu beurteilen ist. Deshalb sieht der Gesetzgeber in §20 Abs. 12 Satz 2 IfSG auch die Möglichkeit einer vom Gesundheitsamt angeordneten ärztlichen Untersuchung zur unabhängigen Abklärung einer medizinischen Kontraindikation vor.

(Stand: 24.10.2022)

Anhang 1: Links zu weiteren Informationen zum Masernschutzgesetz

Alles Wissenswerte zum Masernschutz und Fragen und Antworten rund um das Masernschutzgesetz finden sich auf der gemeinsamen Internetseite des BMG, PEI, RKI und der BZgA
<https://www.masernschutz.de/>

Informationen zum Masernschutzgesetz des BMG:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Informationen zur Impfempfehlung der STIKO:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/02_20.pdf?__blob=publicationFile

Informationen des RKI zu häufig gestellten Fragen zum Thema Masern:

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/FAQ_Uebersicht_MSG.html

Leicht verständliche Informationen der BZgA zu Masern in verschiedenen Sprachen:

<https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/masern/>

Informationen des PEI zu Masernimpfstoffen:

https://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/masern/masern-node.html?cms_tabcounter=0

Informationen des Bildungsportals Niedersachsen:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/schule-leiten/sicherheit-und-gesundheit/masernschutzgesetz>

Anhang 2: Einrichtungen und Unternehmen, die dem Masernschutzgesetz unterliegen

Art der Einrichtung	Zielgruppe	Spezifikation
Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG	Tätige und Betreute	1a. Kindertageseinrichtungen 1b. Kinderhorte 2. erlaubnispflichtige Kindertagespflege (§ 43 Abs.1 SGBVIII), 3a. Schulen 3b. sonstige Ausbildungseinrichtungen
Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 IfSG	Tätige und Betreute	Heime
Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG	Tätige und Untergebrachte	Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG	Tätige	1. Krankenhäuser, 2. Einrichtungen für ambulantes Operieren, 3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, 4. Dialyseeinrichtungen, 5. Tageskliniken, 6. Entbindungseinrichtungen, 7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind, 8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, 10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, 11. Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes

Anhang 3: Konkrete inhaltliche Anforderungen des Impf- und Immunitätsnachweises

1. Impfnachweis

Vollständige Impfung

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Kinder im Alter von 0 bis 12 Monaten müssen keinen Nachweis vorlegen und können in der Einrichtung betreut werden.

Personen, die am oder vor dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen lt. IfSG keinen Nachweis vorlegen und können unabhängig von einem Masernschutz arbeiten. Es wird für Deutschland davon ausgegangen, dass bei Personen, die vor dem 01.01.1971 geboren wurden, eine natürlich erworbene Immunität gegen Masern von 95,5 % – 99,3 % besteht.

Gültigkeitsdauer

In der Regel gilt die Masernimpfung lebenslang.

Anforderungen an Impfdokumentation

Die Impfdokumentation muss gem. § 22 Abs. 2 IfSG zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
- Name der geimpften Person, deren Geburtsdatum
- Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
- Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

Es wird darauf hingewiesen, dass Impfpässe auch neu ausgestellt werden können. Hier gilt es genauer zu prüfen, wenn der Impfpass nur die Masern-Impfungen aufweist.

2. Immunitätsnachweis

Ein Immunitätsnachweis kann nur durch einen Arzt /eine Ärztin ausgestellt werden. Der Nachweis von IgG Antikörpern gegen das Masernvirus bei einer Blutuntersuchung sollte dabei maßgeblich sein.

Anhang 4: Konkrete formale Anforderungen eines ärztlichen Zeugnisses

Schriftform

Angaben und Text deutlich leserlich, die Unterzeichnung hat durch die Ausstellende/den Ausstellenden persönlich zu erfolgen.

Inhaberin/Inhaber

Angabe der persönlichen Daten muss Inhaberin/Inhaber zweifelsfrei erkennen lassen und Abgleich mit Ausweisdokument ermöglichen: Vollständiger Name, Geburtsdaten, Wohnanschrift.

Ausstellende/Ausstellender

Die Ärztin/der Arzt muss zweifelsfrei erkennbar sein und Abgleich mit Eintragung im Arztregister (geführt von der Kassenärztlichen Vereinigung für jeden Zulassungsbezirk) ermöglichen: Vollständiger Name, Titelbezeichnung, Sitz der Praxis mit vollständiger Anschrift, Ort und Datum der Ausstellung, persönliche Unterschrift.

Zweck (nicht zwingend)

Vorlage bei dem Arbeitgebenden

Inhalt (Vorliegen der Kontraindikation zur Vorlage beim Arbeitgebenden)

Als Nachweis genügt nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nrn. 2 IfSG ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die betreffende Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Bei Vorlage eines Attestes gegenüber der Einrichtung bzw. des Unternehmens ist arbeitsrechtlich nicht zwingend der Grund bzw. die Diagnose für die medizinische Kontraindikation zu nennen.

Inhalt (Vorliegen der Kontraindikation zur Vorlage beim Gesundheitsamt)

Gegenüber einer Behörde ist ein qualifiziertes Attest mit Diagnose vorzulegen.

Gültigkeit / Dauer

Ohne Angabe einer Befristung / Dauer der Erkrankung / zeitliche Beschränkung der Kontraindikation muss von zeitlich unbegrenzter Gültigkeit ausgegangen werden. Eine Befristung sollte beispielsweise bei einer Schwangerschaft erfolgen.

Kosten

Die Kosten für ein ärztliches Zeugnis berechnen sich nach GOÄ. Im Regelfall wird die Anfrage als individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) abzurechnen sein.

Datenschutz

Bei dem Nachweis handelt es sich um ein besonders geschütztes Datum im Sinne des Art. 9 DSGVO. Die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten folgt direkt aus der Benachrichtigungspflicht in § 20 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 bzw. § 20 Abs. 10 Sätze 2 und 3 IfSG. Die Benachrichtigung hat unter Übermittlung der entsprechenden personenbezogenen Daten zu erfolgen, so dass bestimmte Angaben über die betroffene Person erfolgen müssen.

Zu den personenbezogenen Angaben gehören gem. § 2 Nr. 16 IfSG: Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und (falls abweichend) Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person, Telefonnummer (soweit vorliegend) und E-Mail-Adresse (soweit vorliegend).

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung dieser besonders geschützten Daten in der Schule (Archivierung in Papierakten oder elektronische Speicherung) wird schulrechtlich durch § 31 Abs. 10 Nr. 1h gewährleistet. Die Schulen müssen aber hinsichtlich dieser Daten besondere Schutzmaßnahmen nach § 17 Abs. 2 bis 4 NDSG (z.B. Aufbewahrung in verschlossenen Briefumschlägen) treffen.

Anhang 5: Mustervorlagen

Als Hilfestellung bei der Umsetzung des Masernschutzgesetzes wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt Vorlagen entwickelt, die unter <https://www.nlga.niedersachsen.de/infektionsschutz/masernschutzgesetz-213821.html> jeweils im Microsoft Word- oder PDF-Format heruntergeladen werden können. Hierbei handelt es sich um **unverbindliche Mustervorlagen**.

A) Ärztliche Bescheinigung

Auf diesem Vordruck kann die Ärztin /der Arzt bescheinigen, dass ein altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz gegeben ist (altersentsprechende Anzahl der Masernimpfungen oder ein Labornachweis über schützenden Antikörper (serologische Untersuchung)) oder dass eine dauerhafte oder zeitlich befristete medizinische Kontraindikation vorliegt.

Bei Bedarf kann der untere Teil des Vordrucks auch zur Ausstellung eines qualifizierten Attestes genutzt werden (siehe auch Frage 26 bzw. Anhang 4).

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind (Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ) und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

B) Dokumentationshilfe für die im Masernschutzgesetz genannten Einrichtungen

Die bereitgestellten Dokumentationshilfen sind nur für solche Einrichtungen gedacht, die keine andere Möglichkeit zur elektronischen Dokumentation haben.

Als Dokumentationshilfe für Einrichtungen wurden zwei Formulare erstellt:

1) "Dokumentationshilfe 1&2 Impfungen" für Einrichtungen, die auch Kinder im Alter unter 2 Jahren betreuen. Da Kinder im Alter von 13-24 Monaten nur eine Impfung nachweisen müssen, ab dem 2. Geburtstag aber eine 2. Masernimpfung erforderlich ist, kann diese Bescheinigung auch dazu genutzt werden, den Masernschutz altersentsprechend zu dokumentieren.

2) Einrichtungen, die nur Kinder /Personen betreuen, die älter als 2 Jahre sind, können die "Dokumentationshilfe 2 Impfungen" nutzen, da diese Kinder/ Personen immer zwei Impfungen für einen altersgerechten Masernschutz benötigen.

Beide Dokumentationshilfen können auch dazu genutzt werden, zu dokumentieren, dass der Nachweis nicht vorgelegt wurde, unzureichend oder zweifelhaft bzw. nicht eindeutig war oder nicht fristgerecht vorgelegt oder nachgereicht wurde. Bei diesen Konstellationen ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt abzusetzen. Für diese Meldung an das Gesundheitsamt sind die vom zuständigen Landkreis bzw. von der zuständigen kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt) vorgegeben Meldewege zu nutzen. Die Dokumentationshilfe soll nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt und in Ausnahmefällen zur Meldung genutzt werden.

Anhang 6: Grafiken zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Unter https://www.nlga.niedersachsen.de/download/186479/Erklaerende_Grafiken.pdf findet sich im Downloadbereich eine Datei mit Grafiken, die einzelne Aspekte zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes veranschaulichen sollen.